

A m t s b l a t t

Kreisstadt



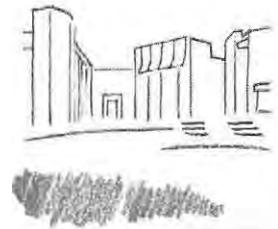
Steinfurt

Ausgegeben am: **30. Januar 2015**

Nr.: **03/2015**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
9	28.01.2015	Allgemeinverfügung über ein Glasverbot - erlassen vom Bürgermeister der Kreisstadt Steinfurt für den Karnevalssonntag am 15.02.2015 -	23-27
10	28.01.2015	Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße – Süd“ - 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.02.2015 bis 10.03.2015	28-33



Der Bürgermeister Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt
Telefon: 0 25 52 / 925-0
Telefax: 0 25 52 / 925-489
www.steinfurt.de

**Fachdienst Recht, Sicherheit
und Ordnung**
Auskunft erteilt: Herr Schencking
Durchwahl: 0 25 52 / 925-353
Zimmer: 053
schencking@stadt-steinfurt.de
Aktenzeichen: 30-23-02/Sche

Für den Karnevalssonntag am 15.02.2015 erlässt
der Bürgermeister der Kreisstadt Steinfurt folgende

Allgemeinverfügung über ein Glasverbot.

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen / zeitlicher Geltungsbereich:

Am Karnevalssonntag, 15.02.2015, ist für den Zeitraum des Umzuges von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr und darüber hinaus für den Zeitraum der Karnevalsveranstaltung im Festzelt am Rathaus der Kreisstadt Steinfurt von 16.00 Uhr bis 03.00 Uhr des folgenden Tages das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (z. B. Gläser und Flaschen), in den nachstehend unter den Ziffern 2.1 und 2.2 definierten Bereichen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dies gilt auch für Gaststättenbetriebe u.a. im Bereich der Außengastronomie.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zum unmittelbaren häuslichen Gebrauch erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gilt im Stadtteil Borghorst für die in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ausgewiesenen und nachstehend textlich benannten Bereiche:

2.1 Für den Zeitraum des Umzuges (13.00 Uhr bis 18.30 Uhr)

- Münsterstraße im Bereich der Fußgängerzone
- Platz „Auf dem Schilde“
- Teilbereiche der Emsdettener Straße
- Parkplatz „Westfälischer Hof Garbrock“
- und alle am Zugweg gelegenen Straßeneinmündungen bis max. 20 m Tiefe.

2.2 und darüber hinaus für den Zeitraum der Karnevalsveranstaltung im Festzelt am Rathaus der Kreisstadt Steinfurt (bis 03.00 Uhr des folgenden Tages)

- Zuwegung zum Rathaus / Parkplätze und Innenhof des Rathauses der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Mit langjähriger Tradition findet am Sonntag vor Rosenmontag eines jeden Jahres im Stadtteil Borghorst der von der Karnevalsgesellschaft der Vereinigten Schützen Borghorst 1930 e.V. veranstaltete Karnevalsumzug statt, so auch wieder am 15.02.2015. Im Anschluss daran suchen viele Besucher das Festzelt der Patrioten Schützengesellschaft Borghorst 1836 e.V. auf, um dort bis in die Nacht hinein weiter zu feiern. Bei objektiver Betrachtungsweise haben in den vergangenen Jahren je nach Wetterlage zwischen 3.500 und 7000 Personen (Besucher/Zugteilnehmer) den Karnevalsumzug und rd. 2000 Besucher die Zeltveranstaltung besucht, um gemeinsam zu feiern. Hierzu gehört natürlich auch der Konsum von Getränken. Diese werden jedoch häufig nicht von den gastronomischen Betrieben bzw. Abgabestellen im Bereich der Umzugsstrecke erworben, sondern in der Regel mitgebracht und vor Ort konsumiert.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die von dem Glasverbot betroffenen Gaststättenbetreiber schon seit einigen Jahren keine Getränke mehr in Glasbehältnissen zum Verzehr an Ort und Stelle bzw. zum Verkauf „außer Haus“ anbieten. Gewerbliche Anbieter von Getränken in Glasbehältnissen in den Verbotszonen sind aufgrund der Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW nicht betroffen, da der Umzug an einem Sonntag stattfindet und die Verkaufsstellen an diesem Sonntag nicht geöffnet sein dürfen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedenfalls gezeigt, dass die mitgebrachten leeren Flaschen häufig u. a. aus Bequemlichkeit, Rücksichtslosigkeit und auch Mutwilligkeit nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Viele Glasbehältnisse werden im Streckenverlauf und auch im Bereich des Festzeltes auf den Boden gestellt und weggetreten, auch fallengelassen und, insbesondere was kleine Flaschen, sog. Zündkerzen betrifft, nicht selten mutwillig zerschlagen. Vor allem in den Bereichen mit hoher Personendichte ist ein Ausweichen bzw. ein frühzeitiges Erkennen der Gefahrenquellen für die feiernden Besucher kaum möglich, so dass die Verletzungsgefahr durch Schnittverletzungen bei einem Sturz erheblich ist. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass trotz bereitgestellter Abfallcontainer und Mülltonnen in den letzten Jahren öffentliche Plätze und Straßen, insbesondere in den Teilbereichen der Zugstrecke „Münsterstraße-Fußgängerzone“ und „Platz Auf dem Schilde“, mit einem Scherbenmeer übersät waren. Im Bereich des Festzeltes am Rathaus waren noch Wochen nach der Veranstaltung Restbestände von Glasscherben im Kopfsteinpflaster der Zuwegung und Plätze am Rathaus zu finden. Festzustellen ist, dass sich das achtlose Wegstellen bzw. Wegwerfen und auch das Fallenlassen sowie auf den Boden werfen von Glasbehältnissen während der Karnevalsumzüge nicht nur in Steinfurt als Massenphänomen mit einem erheblichen Gefährdungspotenzial erwiesen hat. Insbesondere nach Einführung des Dosenpfands vor ca. 10 Jahren treten diese Randerscheinungen auch im öffentlichen Straßenbild im Stadtteil Borghorst während des Karnevalsumzuges vermehrt auf.

Speziell im letzten Jahr mussten lt. Angaben des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Borghorst, während der Veranstaltung am 02.03.2014 insgesamt 17 Hilfeleistungen, davon drei Hilfeleistungen mit und vier Hilfeleistungen ohne Rettungsdienst aufgrund von Schnittverletzungen erbracht werden. Zudem war eine Hilfeleistung wegen einer erlittenen Schädelprellung, verursacht durch einen Flaschenwurf, notwendig geworden. Die Dunkelfeldziffer dürfte entsprechend hoch sein. Bedingt durch das Scherbenaufkommen in den in Rede stehenden Bereichen sind lt. Polizeiangaben dortige Einsätze massiv behindert worden. Reifenschäden waren durch das hohe Scherbenaufkommen im Straßenbereich nicht nur für Polizeifahrzeuge, sondern auch für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge und auch für die hiesigen Dienstfahrzeuge ständig zu erwarten. Im Falle eines Reifenschadens an Dienstfahrzeugen der Polizei, des Rettungsdienstes oder auch der Feuerwehr könnten entsprechende Einsätze nur mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt werden, was wiederum allein für sich gesehen ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen würde.

Lt. den Angaben der Firma ALBA – Städte- und Industriereinigung Baving GmbH aus Neuenkirchen vom 05.03.2014, welche aufgrund der räumlichen Situation erst jeweils nach Beendigung des Karnevalsumzuges im Stadtteil Borghorst die Straßenreinigung durchführen kann, haben nach den Feststellungen der Fahrer der Kehrmaschinen am 02.03.2014 im Bereich der „Münsterstraße“ und dem Platz „Auf dem Schilde“ erhebliche Mengen Glas und enorm viel Glasbruch sowie sonstiger Müll gelegen. Gegenüber anderen Kommunen wäre dies sehr auffällig gewesen.

Aufgrund dieser Sachlage ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass, sofern ordnungsbehördliche Maßnahmen, u.a. in Form des verfügten Glasverbotes, nicht getroffen werden würden, auch bei der am

15.02.2015 stattfindenden Karnevalsveranstaltung durch das erhebliche Glasvorkommen im öffentlichen Verkehrsraum Schäden für die öffentliche Sicherheit eintreten werden.

Die Tatsache, dass auch bei der anstehenden Veranstaltung im kommenden Monat wieder Müllbehältnisse im Streckenverlauf und am Rathaus aufgestellt werden und auch vereinzelt Flaschensammler im Einsatz sind, lässt bei natürlicher Betrachtungsweise keine andere Gefahrenprognose zu.

Nicht unberücksichtigt werden darf bei dieser Prognose auch die Tatsache, dass sich gerade bei größeren Veranstaltungen mit einer entsprechenden Personendichte bei alkoholisierten Besucherinnen und Besuchern, die nicht selten während der Karnevalsveranstaltungen und gerade auch während der Umzüge anzutreffen sind, die Gewaltbereitschaft aufgrund des Selbstkontrollverlustes erheblich steigert. Mögliche erhebliche Verletzungen bei den Betroffenen und unbeteiligten Besuchern sind die Folge. Aufgrund der auch bei Großveranstaltungen gemachten Erfahrungen hat sich jedenfalls gezeigt, dass Glasbehältnisse aus Sicherheitsgründen nicht in diese Veranstaltungsbereiche gehören.

Diese konkrete Gefahrenlage, insbesondere für Leib und Leben von Menschen, in den besonders stark frequentierten und verengten Bereichen der Fußgängerzone mit einer hohen Personendichte in der Münsterstraße, auf dem Platz „Auf dem Schilde“ und nicht zuletzt im Veranstaltungsbereich des Rathauses erfordert entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen von mir als örtliche Ordnungsbehörde. Ich bin berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das vorstehend aufgeführte hinreichend bestimmte Glasverbot, welches vollinhaltlich von der Kreispolizeibehörde, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst und insbesondere auch dem Veranstalter des Umzuges mitgetragen wird, ist erforderlich und auch geeignet, um die sich aus der Ansammlung von Glas und insbesondere Glasscherben ergebenden Gefahren abwehren bzw. zumindest erheblich minimieren zu können.

Einzelfallmaßnahmen in Form von Sicherstellungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei und weitere begleitende unterstützende Maßnahmen durch Hilfskräfte des Veranstalters sind, so die Erfahrungen aus der Vergangenheit, nicht zuletzt aufgrund der insgesamt beschränkten personellen Ressourcen unzureichend, um entsprechende Rechtsverstöße flächendeckend begegnen und auch ggf. nach den einschlägigen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. der hiesigen Abfallsatzung ahnden zu können.

Andere, für den Besucher der Veranstaltung weniger belastende Gefahrenabwehrmaßnahmen bzw. mildere Mittel als das verfügte Glasverbot, mit dem gerade auch in den Karnevalshochburgen wie Köln und Düsseldorf schon seit Jahren durchgängig positive Erfahrungen gesammelt werden konnten, bieten sich aufgrund der vorstehend aufgeführten Sachlage nicht an und wären auch nicht zielführend bzw. erfolgversprechend. Nicht nur in den genannten Städten haben nämlich verfügte Mitführ- und Benutzungsverbote von Glas dazu geführt, dass bestimmte Zonen während des Umzuges nahezu glas- und scherbenfrei geblieben sind.

Durch das in Rede stehende Verbot wird zumindest weitestgehend auch mit Unterstützung eines Bewachungsunternehmens sichergestellt, dass Glasbehältnisse während der eingangs dieser Verfügung genannten eng bemessenen Zeitschiene nicht in die Verbotszonen gelangen. Durch diese Maßnahme entstehen für bestimmte Besucher, die eigene Getränke in Glasbehältnissen während des Umzuges bzw. der Zeltveranstaltung mit in die Verbotszonen mitnehmen möchten, zwar Belastungen und Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte. Diese Einschränkungen sind aber hinzunehmen, um den zu erwartenden konkreten Gefährdungslagen im Interesse aller Beteiligten im dafür erforderlichen Maße begegnen zu können. Letztendlich dient das verfügte Glasverbot, wie bereits aufgeführt, dem Selbstschutz aller Beteiligten. Gastronomische Abgabestellen für Getränke in Kunststoffbehältnissen befinden sich jedenfalls in ausreichender Anzahl entlang der Zugstrecke, auch innerhalb der Verbotszonen.

Zum Schutz der Allgemeinheit ist es deshalb notwendig, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Nur so können die Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit sowie auch Eigentum von Personen abgewehrt werden. Diese Gefahren sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken gänzlich eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch den Erwerb oder das Mitbringen von Getränken in alternativen Behältnissen (Pappbecher, Kunststoffbehältnisse etc.) gedeckt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt mithin dem möglichen Aufschubinteresse der vom Glasverbot Betroffenen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das verfügte Glasverbot aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig, erforderlich und dafür geeignet ist, dass bei den am 15. Februar 2015 stattfindenden Karnevalsveranstaltungen keine Unmengen Glas mehr in die vorstehend näher konkretisierten Verbotszonen eingebracht werden und somit insbesondere Verletzungsgefahren für Personen vermieden werden können.

Rechtsgrundlagen:

I. Für die Anordnung der Maßnahme:

§§ 1, 4, 14 Abs. 1, 15 - 17 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) i. V. m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW in den jeweils zzt. geltenden Fassungen

II. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in der zzt. geltenden Fassung

III. Für die Bekanntgabe:

§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der zzt. geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in Münster beantragt werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

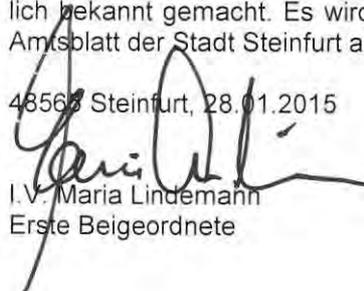
Zu möglichen Zwangsmitteln:

Um die vorstehend beschriebenen Gefahrenlagen abwehren bzw. beseitigen und zielführend auf Verstöße gegen das verfügte Glasverbot im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich situationsbedingt reagieren zu können, ist es vorgesehen, ggf. im Sofortvollzug unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse anzuwenden.

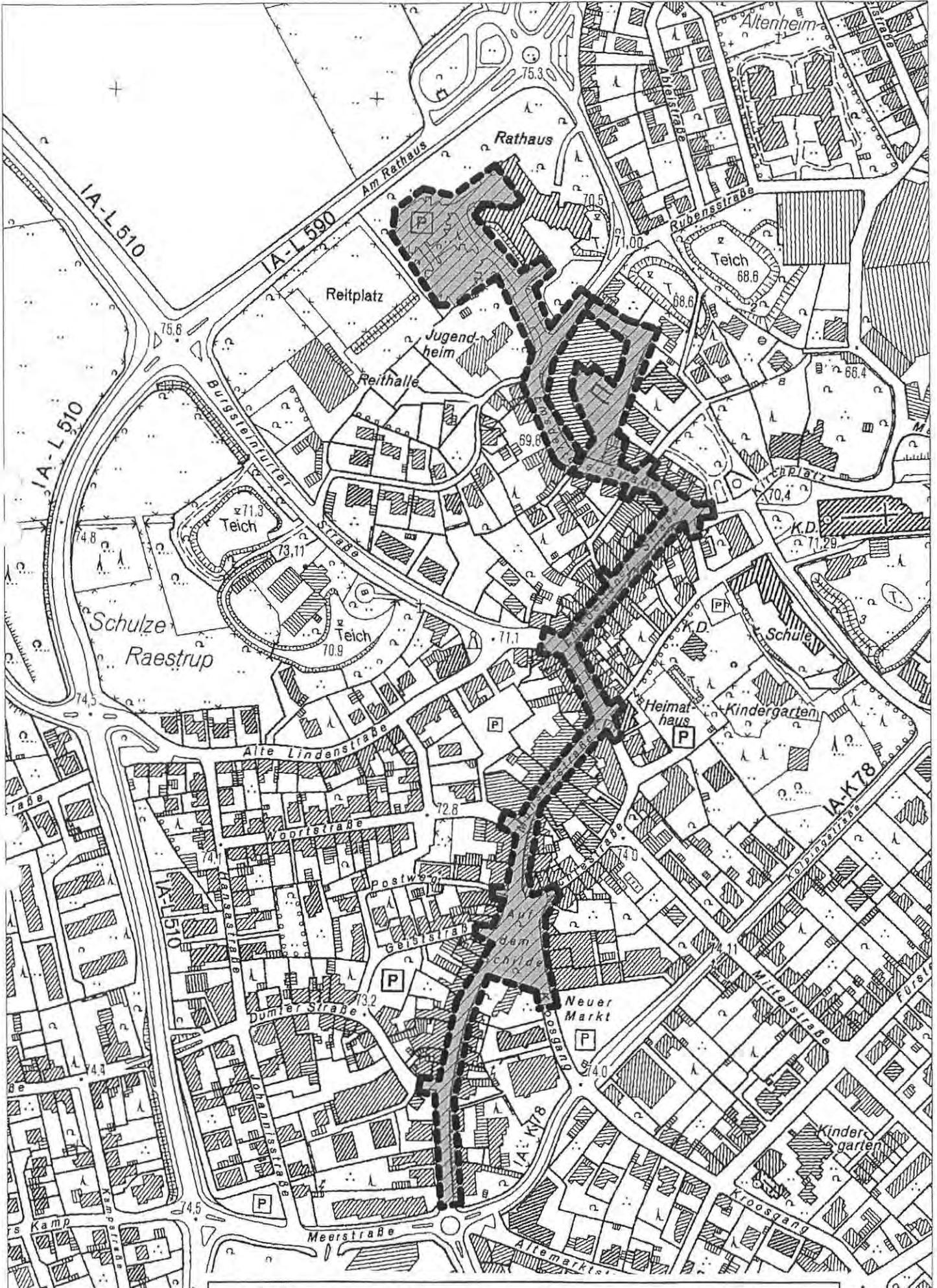
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt in der Neufassung vom 18.12.2009 (Abl. 26/09, S. 353 - 361) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtslatt der Stadt Steinfurt als bekannt gegeben gilt.

48566 Steinfurt, 28.01.2015


I.V. Maria Lindemann
Erste Beigeordnete

(Abl. 03/2015/9)



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 28.01.2015
- räumlicher Geltungsbereich -



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße - Süd“ - 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

- hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.02.2015 bis 10.03.2015

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

"Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 "Goldstraße-Süd" wird für das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 23, Flurstück 690 tlw. wie folgt geändert:

„Das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Elektrofachmarkt, maximale Verkaufsfläche 1.200 qm" wird geändert in Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Die im Nutzungskatalog des § 6 (2) BauNVO genannten Betriebsarten Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind im Änderungsbereich nicht zulässig.“

Die Festsetzungen zur Bebaubarkeit und die gestalterischen Festsetzungen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 690 in nordwestliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 690 auf einer Länge von 5,08 m sowie durch die nördliche Grenze des Flurstücks 668 auf einer Länge von ca. 12,4 m, von dort in Richtung Norden abknickend auf das Flurstück 266 auf einer Länge von ca. 2,63 m, von dort in Richtung Westen abknickend durch die Flurstücke 266 und 667 auf einer Länge von 5,82 m, von dort auf einer geraden Linie in Richtung Süden durch die Flurstücke 667 und 668 auf einer Länge von ca. 6,75 m auf die südliche Grenze des Flurstücks 668, von dort in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Flurstücks 668 sowie auf einer Länge von 10,41 m durch nördliche Grenze des Flurstücks 660;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die Flurstücke 660 und 690 auf einer Länge von ca. 21,12 m;

Süden;

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten auf einer geraden Linie von ca. 31,99 m Länge durch das Flurstück 690 bis auf die östliche Grenze des Flurstücks 690;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 690 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 690.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 23 der Gemarkung Burgsteinfurt. [...]

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13a (2) Nr.1 i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen."

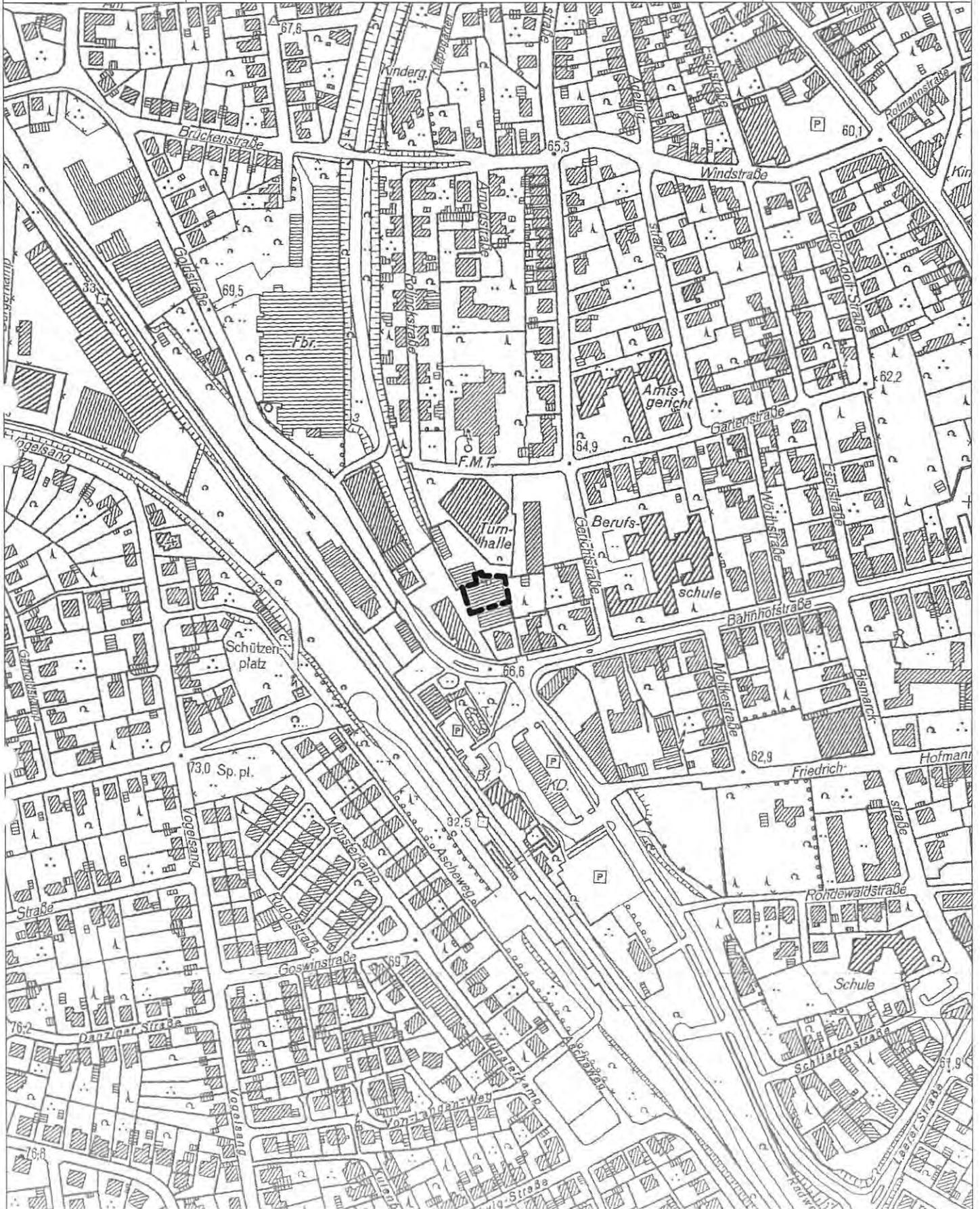
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

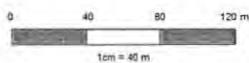
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 15.01.2015

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden

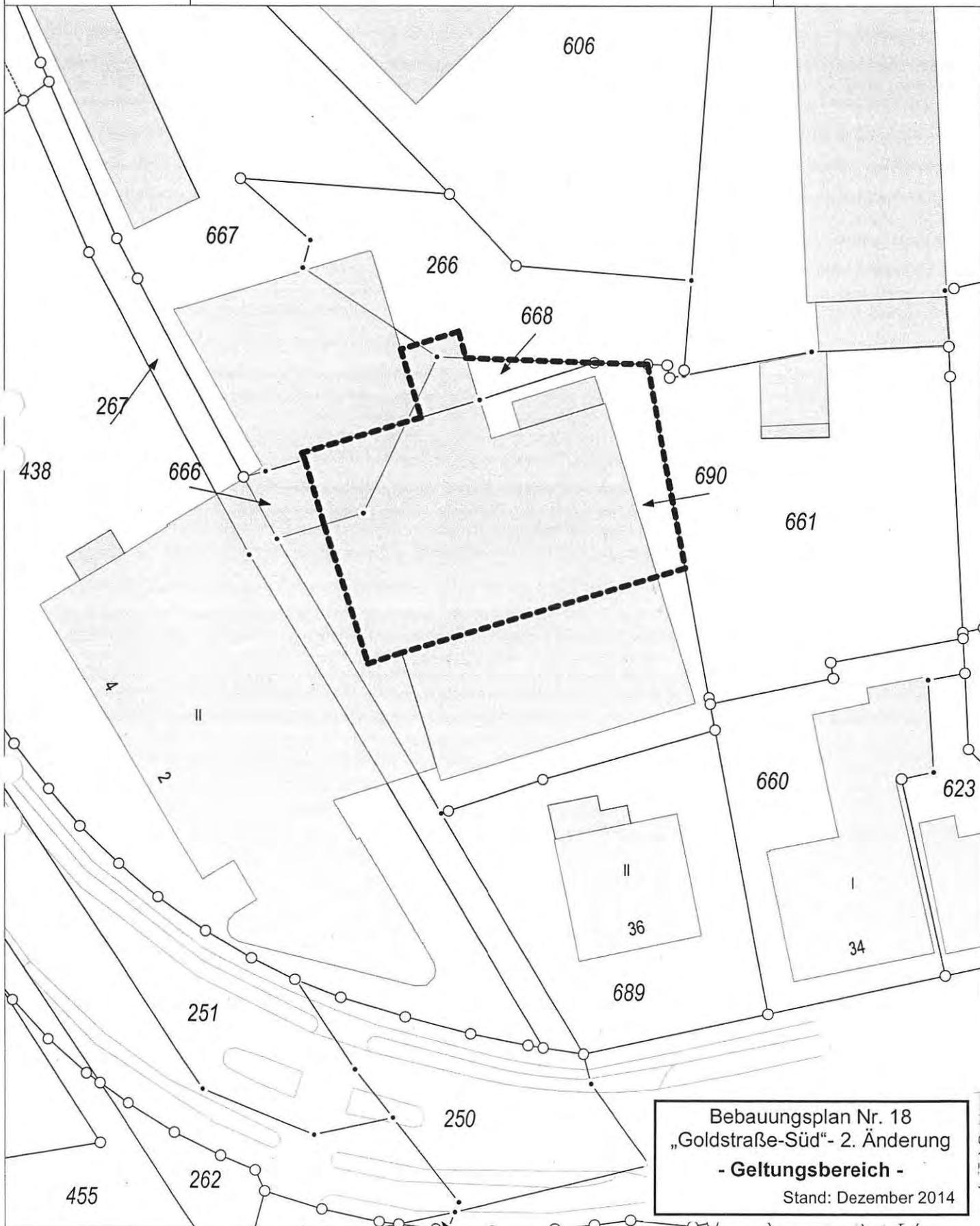


M 1 : 4000

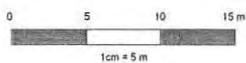


Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

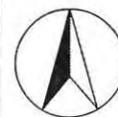




M 1 : 500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB liegt der 2. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 "Goldstraße - Süd" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 09.02.2015 bis 10.03.2015

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße - Süd“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Bahnhof Burgsteinfurt", erstellt durch das Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer (B.U.G.S.), Telgte, 2010, mit Informationen zum **Schutzgut Tiere und Pflanzen**.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über alllastenverdächtige Flächen und Alllasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

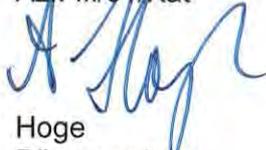
Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14.05.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28.01.2015

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az: III/61/Kat



Hoge
Bürgermeister